

Finanzamt, Postfach 101502, 47015 Duisburg
18 2FC9 7192 01 C004 9556
DV 07.20 0,95 Deutsche Post



*8220*0018773*29*5999*

Bescheid

für 2019 über

Einkommensteuer

und Solidaritätszuschlag

Bas Bärbel

als Empfangsbevollmächtigter für

und Frau Bärbel Bas

Festsetzung

Art der Festsetzung

Der Bescheid ist nach § 165 Abs. 1 Satz 2 AO teilweise vorläufig.

Festsetzung

	Einkommensteuer €	Solidaritäts- zuschlag €	Insgesamt €
Festgesetzt werden Abzug vom Lohn der Ehefrau Kapitalertragsteuer verbleibende Beträge	58.539,00 0,00 -15,00 58.524,00	3.219,64 -0,80 3.218,84	 61.742,84
Abrechnung in € nach dem Stand vom 22.07.20 abzurechnen sind bereits gezahlt demnach zu wenig gezahlt	58.524,00 56.204,00 2.320,00	3.218,84 3.091,00 127,84	61.742,84 59.295,00 2.447,84
Bitte zahlen Sie spätestens bis zum 03.09.20	2.320,00	127,84	2.447,84

***** Fortsetzung siehe Seite 2 *****

Konto der Finanzkasse:

Kreditinstitut:
BBk Düsseldorf
IBAN DE34 3000 0000 0030 0015 37 BIC MARKDEF1300

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im
Internet unter www.finanzverwaltung.nrw.de

>>> WinGF <<< *61.822*

051290

B e s t e u e r u n g s g r u n d l a g e n

Berechnung des zu versteuernden Einkommens

	Ehemann €	Ehefrau €	Insgesamt €
Einkünfte aus selbständiger Arbeit			
aus anderer selbständiger Arbeit		7.500	
Einkünfte		7.500	
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Bruttoarbeitslohn		0	
Einkünfte		0	
sonstige Einkünfte			
Leibrente/n			
Jahresbetrag der Rente			
darin enthaltener			
Anpassungsbetrag			
ab steuerfreier Teil der Rente			
steuerpflichtiger Teil der Rente			
 Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen			
Rentenbetrag 1.720			
Ertragsanteil 18 % von 1.720			
Summe der zu besteuernenden			
Renten und Leistungen			
ab Werbungskosten			
verbleiben			
Einkünfte als Abgeordnete(r)		177.482	
Einkünfte		177.482	
 Summe der Einkünfte		184.982.	
Gesamtbetrag der Einkünfte		184.982.	
Sonderausgaben			
ab beschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Beiträge zur Krankenversicherung			
- Ehemann			
- Ehefrau	8.314		
Summe Krankenversicherungsbeiträge			
Beiträge zur Pflegeversicherung			
- Ehemann			
- Ehefrau	1.772		
Summe Pflegeversicherungsbeiträge			
Summe der beschränkt abziehbaren Sonderausgaben			
ab unbeschränkt abziehbare Sonderausgaben			
Zuwendungen an politische Parteien		3.300	
im Kalenderjahr 2019 geleistete			
Zuwendungen nach § 10b Abs. 1 EStG	2.261		
im Veranlagungszeitraum abziehbar		5.561	
Summe der unbeschränkt abziehbaren Sonderausgaben			-5.561
Einkommen / zu versteuerndes Einkommen			185.171
Berechnung der Einkünfte, die nach § 32d Abs. 1 EStG besteuert werden (Abgeltungsteuer)			
Kapitalerträge		821	
Zwischensumme		821	
noch nicht ausgeschöpfter			
Sparer-Pauschbetrag		-821	
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
i.S.d. § 32d Abs.1 EStG		0	
Berechnung der Einkommensteuer			
zu versteuern nach dem Splittingtarif			
tarifliche Einkommensteuer			
ab			
Ermäßigung für Zuwendungen an politische Parteien nach § 34g EStG			-1.650
Ermäßigung für Handwerkerleistungen		19	
Summe und davon abziehbar		19	-19
festzusetzende Einkommensteuer			58.539
Berechnung des Solidaritätszuschlags			
festzusetzende Einkommensteuer			€ 58.539
Bemessungsgrundlage			58.539
davon 5,5 v.H. Solidaritätszuschlag			3.219,64

Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 29.07.2020

Steuerbelastung

Ihre Einkommensteuerbelastung (60.208,00 €) bezogen auf das
zu versteuernde Einkommen (185.171 €) beträgt 32,51 %.

Dabei wurde bereits vorher für die Berechnung Ihres zu versteuernden Einkommens der
Gesamtbetrag der Einkünfte () um abziehbare Aufwendungen
(z. B. Vorsorgeaufwendungen u. a.) in Höhe von insgesamt 19.076 € gemindert.



Erläuterungen

Die Ergebnisse der Bearbeitung wurden antragsgemäß zur elektronischen Übermittlung bereitgestellt. Dieser Festsetzung liegen Ihre (am 13.07.2020 um 11:47:39 Uhr) in authentifizierter Form übermittelten Daten zugrunde.

Der Höchstbetrag für sonstige Vorsorgeaufwendungen wurde bereits durch die Berücksichtigung Ihrer Beiträge zu Basiskranken- und gesetzlichen Pflegeversicherungen ausgeschöpft; ein darüber hinausgehender Abzug von sonstigen Vorsorgeaufwendungen ist daher nicht möglich. Bei der Steuerfestsetzung wurde nachträglich der Teil des Sparer-Pauschbetrags berücksichtigt, den Sie bei den kontoführenden Instituten nicht in Anspruch genommen haben. Sie können das Besteuerungsverfahren vereinfachen, wenn Sie Ihr gesetzliches Freistellungsvolumen künftig so auf die kontoführenden Institute aufteilen, dass der Sparer-Pauschbetrag von 801 € (bei zusammenveranlagten Ehegatten 1.602 €) vollständig bzw. so weit wie möglich ausgeschöpft wird.

Ihre Zuwendungen an politische Parteien wurden in Höhe von 12.041 € steuerlich anerkannt. Für 3.300 € wurde Ihnen die Steuerermäßigung nach § 34g Nr. 1 EStG (50 %) gewährt. Der darüber hinausgehende Betrag von 8.741 € - höchstens 3.300 € (gesetzliche Abzugsgrenze) - wurde nach § 10b Abs. 2 EStG als Sonderausgaben abgezogen.

Falls Sie beabsichtigen, gegen diesen Einkommensteuerbescheid Einspruch einzulegen oder einen Antrag auf schlichte Änderung zu stellen, sollten Sie die Belege zu Ihrer Steuererklärung, die zu dieser Steuerfestsetzung geführt hat, bis zum Abschluss des Rechtsbehelfs- bzw. Änderungsverfahrens aufbewahren. Steht diese Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung (§ 164 AO), sollten die Belege bis zur Aufhebung bzw. bis zum Entfallen des Vorbehalts der Nachprüfung aufbewahrt werden. Belege, die für mehrere Jahre von Bedeutung sind (z.B. ärztliche Atteste), sollten entsprechend länger aufbewahrt werden. Aufbewahrungspflichten nach §§ 147, 147a AO oder anderen gesetzlichen Vorschriften (z.B. §14b UStG, § 50 EStDV) bleiben unberührt.

Dem steuerpflichtigen Teil der Rente wurde die Rentenerhöhung hinzugerechnet. Regelmäßige Anpassungen des Jahresbetrages der Rente führen nicht zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente.

Sie haben einen Antrag auf Günstigerprüfung für sämtliche Kapitalerträge gestellt. Die Prüfung hat ergeben, dass die Besteuerung nach dem allgemeinen Tarif nicht günstiger ist. Bei einer Änderung des Steuerbescheides wird die Prüfung von Amts wegen erneut durchgeführt werden; ein erneuter Antrag ist nicht erforderlich.

Die Festsetzung der Einkommensteuer ist gemäß § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO im Hinblick auf die Verfassungsmäßigkeit und verfassungskonforme Auslegung der Norm vorläufig hinsichtlich

- des Abzugs einer zumutbaren Belastung (§ 33 Abs. 3 EStG) bei der Berücksichtigung von Aufwendungen für Krankheit oder Pflege als außergewöhnliche Belastung
- der Abziehbarkeit der Aufwendungen für eine Berufsausbildung oder ein Studium als Werbungskosten oder Betriebsausgaben (§ 4 Absatz 9, § 9 Absatz 6 EStG).

Die Festsetzung des Solidaritätszuschlags ist gem. § 165 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 AO hinsichtlich - der Verfassungsmäßigkeit des Solidaritätszuschlaggesetzes 1995 vorläufig.

Die Vorläufigkeitserklärung erfasst sowohl die Frage, ob die angeführten gesetzlichen Vorschriften mit höherrangigem Recht vereinbar sind, als auch den Fall, dass das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof die streitige verfassungsrechtliche Frage durch verfassungskonforme Auslegung der angeführten gesetzlichen Vorschriften entscheidet (BFH-Urteil vom 30. September 2010 - III R 39/08-, BStBl 2011 II S.11). Die Vorläufigkeitserklärung erfolgt lediglich aus verfahrenstechnischen Gründen. Sie ist nicht dahin zu verstehen, dass die im Vorläufigkeitsvermerk angeführten gesetzlichen Vorschriften als verfassungswidrig oder als gegen Unionsrecht verstößend angesehen werden. Soweit die Vorläufigkeitserklärung die Frage der Verfassungsmäßigkeit einer Norm betrifft, ist sie außerdem nicht dahingehend zu verstehen, dass die Finanzverwaltung es für möglich hält, das Bundesverfassungsgericht oder der Bundesfinanzhof könne die im Vorläufigkeitsvermerk angeführte Rechtsnorm gegen ihren Wortlaut auslegen. Sollte aufgrund einer diesbezüglichen Entscheidung des Gerichtshofs der Europäischen Union, des Bundesverfassungsgerichts oder des Bundesfinanzhofs diese Steuerfestsetzung aufzuheben oder zu ändern sein, wird die Aufhebung oder Änderung von Amts wegen vorgenommen; ein **E I N S P R U C H** ist daher insoweit **N I C H T E R F O R D E R L I C H**.

Datenschutzhinweis:

Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten in der Steuerverwaltung und über Ihre Rechte nach der Datenschutz-Grundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte dem allgemeinen Informationsschreiben der Finanzverwaltung. Dieses Informationsschreiben finden Sie unter www.finanzamt.de (unter der Rubrik "Datenschutz") oder erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt.

Bescheid für 2019 über Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag vom 29.07.2020

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Festsetzung der Einkommensteuer und des Solidaritätszuschlags können mit dem Einspruch angefochten werden.

Ein Einspruch ist jedoch ausgeschlossen, soweit dieser Bescheid einen Verwaltungsakt ändert oder ersetzt, gegen den ein zulässiger Einspruch oder (nach einem zulässigen Einspruch) eine zulässige Klage, Revision oder Nichtzulassungsbeschwerde anhängig ist. In diesem Fall wird der neue Verwaltungsakt Gegenstand des Rechtsbehelfsverfahrens. Dies gilt auch, soweit sich ein angefochtener Vorauszahlungsbescheid durch die Jahressteuerfestsetzung erledigt.

Der Einspruch ist bei dem vorbezeichneten Finanzamt schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung eines Einspruchs beträgt einen Monat.

Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist.

Zu Ihrer Information:

Wenn Sie beabsichtigen, einen Einspruch elektronisch einzulegen, wird empfohlen, den Einspruch über 'Mein ELSTER' (www.elster.de) oder jede andere Steuer-Software, die die Möglichkeit des elektronischen Einspruchs anbietet, zu übermitteln.

Auch wenn ein Einspruch eingelegt worden ist, müssen die angeforderten Beträge fristgemäß gezahlt werden, es sei denn, dass die Vollziehung des Bescheides ausgesetzt oder Stundung gewährt worden ist.

Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung

Bitte leisten Sie alle Zahlungen unbar auf das angegebene Konto des Finanzamts. Vergessen Sie dabei bitte nicht, als Verwendungszweck die Steuernummer; die Abgabart und den Zeitraum anzugeben, für die/den Sie die Zahlung entrichten.

Wenn Sie die Steuern nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages zahlen, ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des auf volle 50 € abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten.

Bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto des Finanzamts gilt die Zahlung an dem Tag als wirksam geleistet, an dem der Betrag dem Finanzamt gutgeschrieben wird.

Sie können auch die Teilnahme am Lastschrifteinzugsverfahren erklären. Vordrucke hierfür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt oder im Internet (Internetadresse siehe erste Seite unten). Fällige zu entrichtende Beträge werden in diesem Fall von Ihrem Girokonto abgebucht.

weitere Informationen

Öffnungszeiten:

Allgemeine Sprechzeiten
Mo.-Fr. 8:30-12:00 Uhr
Di. 13:30-15:00 Uhr

Service- / Informationsstelle
Mo.-Fr. 7:30-12:00 Uhr
Di. 12:00-16:00 Uhr

Nahverkehrsanbindung:

U, S, Bus und Strab alle Duisburg Hbf (Finanzamt liegt unmittelbar am Hbf)

